

BEKANNTMACHUNG

über die Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer im Kalenderjahr 2023

In der Gemeinde Oerlenbach wird die Hundesteuer gemäß Hundesteuersatzung vom 14.10.1980 in der derzeit gültigen Fassung für das Kalenderjahr 2023 festgesetzt.

Die Hundesteuer ist als Jahresbetrag am 02.05.2023 fällig.

Sie ist, wie bisher, an die Gemeinde Oerlenbach

Sparkasse Bad Kissingen

IBAN: DE44 7935 1010 0000 3308 37, SWIFT-BIC BYLADEM1KIS

VR-Bank Bad Kissingen eG

IBAN: DE19 7906 5028 0004 6101 64, SWIFT-BIC: GENODEF1BRK

Raiffeisenbank Maßbach eG

IBAN: DE09 7906 9213 0000 1164 24, SWIFT-BIC GENODEF1RNM

zu zahlen.

Bei erteilter Einzugsermächtigung wird die Hundesteuer wunschgemäß zum Fälligkeitstermin abgebucht.

Diese öffentliche Hundesteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach § 11 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Oerlenbach für über vier Monate alte Hunde eine Anmeldepflicht besteht. Die Hundehalter von noch nicht angemeldeten Hunden werden deshalb aufgefordert, diese unverzüglich in der Gemeindeverwaltung zu melden. Anmeldeformulare sind unter anderem auf der Internetseite der Gemeinde Oerlenbach (www.oerlenbach.de) zu finden.

Festsetzungen und Rechtsbehelfsbelehrung

A. Besteuerungsgrundlagen - Hundesteuer:

Die Steuerpflicht beruht auf Art. 3 KAG (Steuerfindungsrecht) sowie der Satzung der Gemeinde Oerlenbach; diese Satzung kann zu den üblichen Geschäftsstunden bei der Gemeinde Oerlenbach eingesehen werden.

Steuertatbestand:

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer.

Steuersatz:

Die Steuer beträgt für den ersten Hund 40,00 EUR, für den zweiten Hund 80,00 EUR, für jeden weiteren Hund 120,00 EUR und für Kampfhunde je 650,00 EUR.

Steuerermäßigungsgründe (können nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen gewährt werden):

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

B. Fälligkeit:

Fällige Beträge sind innerhalb eines Monats zu zahlen. Eine eventuelle Überzahlung (-) wird zurückgezahlt bzw. verrechnet. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung (Abbuchungsauftrag) werden die jeweils fälligen Beträge zu den Fälligkeitsterminen von Ihrem Bankkonto abgebucht.

C. **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der

*Gemeinde Oerlenbach,
Schulstraße 8, 97714 Oerlenbach*

einulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 110265, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Oerlenbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 110265, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Oerlenbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

D. **Vorläufige Vollstreckbarkeit dieses Bescheides:**

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern und Abgaben nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

E. **Folgen verspäteter Zahlung:**

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist bei einer Säumnis von mehr als 3 Tagen gemäß Art. 13 KAG bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 5 AO in Verb. mit § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 50 EUR nach unten abgerundeten Abgabe-Betrages zu entrichten. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Das gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen.

F. **Auskunftserteilung:**

Über alle diesen Bescheid berührenden Fragen erteilt Auskunft:
Gemeinde Oerlenbach, Schulstraße 8, 97714 Oerlenbach



Gemeinde Oerlenbach
Oerlenbach, 15.03.2023


gez.
Rogge
Erster Bürgermeister

ausgehängt am: _____
abgenommen am: _____